

**Jubiläumsfondsprojekt Nr. 13290**  
**„Österreich – ein Paradies für NS-Verbrecher?“**  
**Die Majdanek-Verfahren im internationalen Vergleich**  
**(1.1.2009–31.3.2010)**

## **Abschlussbericht**

### **1. „Paradies für NS-Verbrecher?“ – Motive und Ergebnisse des Forschungsvorhabens**

Die Frage der Beteiligung österreichischer Täter an den nationalsozialistischen Verbrechen wird – seit einer diesbezüglichen polemischen Aussage in einem Memorandum Simon Wiesenthals an die österreichische Bundesregierung aus dem Jahre 1966 – insbesondere dahingehend kontrovers diskutiert, ob tatsächlich von einem exorbitant hohen Anteil von Österreichern beim Vollzug des Massenmords an den Juden/Jüdinnen gesprochen werden kann. Diese Annahme ist einer der Gründe, warum die Kritik an Österreich, nicht genügend zur Ausforschung und Aburteilung von NS-TäterInnen zu unternehmen, meist mit besonderer Schärfe vorgetragen wird.

Auf einer Pressekonferenz der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde im Juni 2008 wiederholte der Leiter des Simon-Wiesenthal-Zentrums Jerusalem, Efraim Zuroff, aus Anlass der Nichtauslieferung des in Kroatien wegen Kriegsverbrechen gesuchten Milivoj Ašner (Georg Aschner) den Vorwurf, Österreich sei ein „Paradies für NS-Verbrecher“, den dieser schon im Februar 2006 nach Begegnungen mit den damaligen Ministerinnen für Justiz und Inneres, Karin Gastinger und Liese Prokop, erhoben hatte.

Neben der Auslieferungssache Ašner war es 2007/2008 vor allem der Fall der ehemaligen Aufseherin des Frauenlagers im KZ Majdanek, Erna Wallisch, der die internationalen Medien beschäftigte. Nicht zuletzt auf Initiative Zuroffs hatte die österreichische Justiz dieses eingestellte Verfahren wieder aufgenommen, nachdem in Polen Zeugenaussagen mit belastenden Angaben bekannt geworden waren, die bei der 1973 erfolgten Zurücklegung der Anzeige gegen Erna Wallisch in dieser Form nicht bekannt gewesen waren. Die Bemühungen der damaligen Justizministerin Maria Berger blieben jedoch erfolglos, da die Beschuldigte am 16. Februar 2008 verstarb.

Bereits im Juli 2007 hatte das Bundesministerium für Justiz versucht, der Fahndung nach den beiden meistgesuchten österreichischen NS-Tätern – Alois Brunner und Aribert Heim – durch die Auslobung einer Ergreifungsprämie neue Dynamik zu verleihen, und ist damit in einem Bereich der Strafverfolgung initiativ geworden, der traditionell eher zum Aufgabenbereich des Innenministeriums zählt. Alois Brunner war der neben Adolf Eichmann wichtigste Organisator der Transporte in die Vernichtungslager; dem unter anderem im KZ Mauthausen eingesetzten SS-Arzt Aribert (Heribert) Heim werden Vivisektionen und andere Unmenschlichkeiten vorgeworfen. Trotz medial unterstützter Bemühungen von Angehörigen Heims im Jahre 2009, dessen Tod „nachzuweisen“, fahnden die österreichischen (wie auch deutschen) Behörden weiter nach ihm.

Mit der Wiederaufnahme österreichischer Bemühungen, zur Verhaftung der weltweit gesuchten NS-Verbrecher Alois Brunner und Aribert Heim beizutragen, und mit der Eröffnung des Verfahrens gegen die ehemalige Majdanek-Aufseherin Erna Wallisch hat Justizministerin Maria Berger (2007-2008) – wie vor ihr schon Justizminister Nikolaus Michalek (1990-2000) mit der 1999 erfolgten Anklageerhebung gegen den Gerichtspsy-

chiater Heinrich Gross wegen Beteiligung an der NS-Euthanasie – Signale dahingehend gesetzt, dass die österreichische Justiz die Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wieder zu ihren Aufgaben zählt, nachdem fast ein Vierteljahrhundert keine einschlägigen Prozesse geführt worden waren. 1945 bis 1955 hatten die so genannten Volksgerichte 23.477 Urteile auf der Grundlage des NS-Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes gefällt. Daran schloss sich eine Phase der NS-Prozesse vor Geschworenengerichten (20 Schuld- und 23 Freisprüche in 34 Prozessen wegen Tötungsdelikten gemäß dem Strafgesetz in den Jahren 1956 bis 1975) an.

Es waren nicht nur die zahlreichen Freisprüche der 1960er und frühen 1970er Jahre, sondern vor allem das sich daran anschließende 24jährige Verfolgungsmoratorium, das Österreich den oben zitierten Vorwurf, ein „Paradies für NS-Verbrecher“ darzustellen, eingebracht hat.

Zu den in den 1970er Jahren eingestellten österreichischen Strafverfahren zählten die umfangreichen, seit 1963 geführten Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen zahlreiche Tatverdächtige wegen Verbrechen im KZ Majdanek.

Die Gründe für die Einstellung fast aller Strafverfahren wegen Kriegs- und NS-Verbrechen in jenen Jahren und die Zurücklegung neuer Anzeigen waren komplex. Da die Staatsanwaltschaften weisungsgebunden sind, liegt die Verantwortung hierfür letztendlich beim Justizministerium. Gewiss wurde die Entscheidung der österreichischen Justiz, nach einer Serie von Freisprüchen Anfang der 1970er Jahre keine weiteren Anklagen wegen Holocaust-Verbrechen mehr zu erheben, auch vom fatalen Eindruck bestimmt, den die Wahrsprüche österreichischer Geschworenen verursachten, wenn sie – wie in mehreren Verfahren zu beobachten war – die Erfüllung von Mordbefehlen während eines Krieges nicht als strafwürdige Tat werteten und die in den Zeugenstand gerufenen Holocaust-Überlebenden samt und sonders als „unglaublich“ abqualifizierten. Zu bedenken ist auch, dass derartige Freisprüche zu der untragbaren Situation führten, dass Täter, für deren Schuld von den Staatsanwaltschaften erdrückende Beweise vorgelegt wurden, von Gerichten eines demokratischen Staates ihre „Unschuld“ bestätigt erhielten. Unter diesen Umständen erschien offenkundig der österreichischen Justizverwaltung der Verzicht auf weitere Anklagen als das „kleinere Übel“.

Auch wenn ein derartiges Verfolgungsmoratorium nie offiziell verkündet wurde, so verteidigte der damalige Justizminister Christian Broda, selbst ein Überlebender des Widerstandes, dennoch auch öffentlich die Einstellung aller noch laufenden Verfahren. Auf dem Symposium „Justiz und Zeitgeschichte“ aus Anlass des 25. Jahrestags der Unterzeichnung des Staatsvertrags von 1955 stellte er vor dem Hintergrund des Scheiterns der Herstellung von Gerechtigkeit für die Opfer durch Bestrafung der Täter resigniert fest, dass es angesichts des apokalyptischen Ausmaßes der NS-Verbrechen „ein Vorhaben [war], das menschliche Kraft überstiegen hat“, diese Verbrechen „mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln [...] des demokratischen Rechtsstaats, zu dem wir uns bekennen, zu bewältigen“ (Symposion: Die österreichische Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis 1955, hrsg. v. Erika Weinzierl, Wien 1981, S. 110.)

Das Justizministerium hat diese pessimistische Einschätzung über die Erfolgsaussichten von Strafverfahren wegen NS-Verbrechen auch nicht geändert, als die öffentliche Meinung über den Nationalsozialismus einen grundlegenden Wandel erfuhr – zunächst als eine Auswirkung der im März 1979 auch in Österreich ausgestrahlten Fernsehserie „Holocaust“, dann aber insbesondere im Zuge der Waldheim-Diskussion 1986/1988. Dieser Wandel hätte möglicherweise zu einer Änderung der Spruchpraxis von Geschworenensenaten geführt. Die Waldheim-Diskussion, die die Haltung der Mehrheit der österreichischen Gesellschaft zur NS-Vergangenheit nachhaltig geändert hat, ging an der Justiz jedoch spurlos vorüber. Dies ist umso verwunderlicher, als eines der wesentlichen Themen dieser bis dahin breitesten vergangenheitspolitischen Diskussion in Österreich die Involvierung österreichischer Täter in NS-Verbrechen darstellte.

Der Grund für dieses Abseitsstehen der Justiz in einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung, die ihre ureigensten Agenden berührte, war, dass seitens der Justizverwaltung „die justizförmige Aufarbeitung der schrecklichen Geschehnisse und Vorgänge unter dem nationalsozialistischen Regime [...] im wesentlichen als abgeschlossen“ angesehen wurde, wie der damalige Leiter der für die Ahndung von NS-Verbrechern zuständigen Abteilung im österreichischen Justizministerium, Ministerialrat Manfred Schausberger, bei einer internationalen Konferenz in Wien 1996 einschätzte. Damit sei, so Schausberger, die Ahndung von NS-Verbrechen durch die Justiz in Österreich „Justizgeschichte geworden“, allerdings dürften die Verbrechen „trotz dieses Abschlusses [...] nicht dem Vergessen anheim fallen“. Der Vertreter des Justizministeriums beharrte darauf, dass die Aufarbeitung der Verbrechen durch die österreichische Justiz in Form der Volksgerichtsbarkeit 1945-1955 erfolgt sei: Ebenso wenig wie die Verbrechen dürften „aber auch die Tatsache verdrängt werden, daß die österreichische Justiz zur Aufarbeitung und Bewältigung der während der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Verbrechen ihren Beitrag, und zwar einen sehr entscheidenden Beitrag, sofort nach Kriegsende beginnend, geleistet hat“. (Zitiert in: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha [Hrsg.], Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 31.)

Die Haltung der Justiz zur Verfolgung vom NS-Verbrechen hat sich zwar in den letzten Jahren grundsätzlich geändert, doch wird es nicht nur wegen des hohen Alters von Beschuldigten und ZeugInnen immer schwieriger, Prozesse vorzubereiten.

In Österreich kommt als zusätzliches erschwerendes Element noch die Begünstigung jugendlicher Straftäter bei nichtverjähren Delikten dazu: Hatte der Täter zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muss er nicht, wie in Deutschland, auch im hohen Alter vor ein Jugendgericht gestellt werden, sondern er kann gar nicht mehr angeklagt werden, da in diesem Falle schon nach zwanzig Jahren (also spätestens seit 1965) Verjährung eingetreten ist. Dies trifft auch auf alle noch lebenden Personen zu, die im Zuge des Projekts als Angehörige des Wachpersonals des KZ Majdanek identifiziert werden konnten.

Eine der Empfehlungen aus dem Forschungsprojekt an die Justizverwaltung wird es daher sein, die Privilegierung jugendlicher Straftäter bei Kriegs- und Humanitätsverbrechen an die internationale Rechtslage anzugleichen, um nicht bei der Bestrafung möglicher Täter der Menschenrechtsverletzungen während der Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien mit derselben Verjährungsproblematik konfrontiert zu sein – womit Österreich ein weiteres Mal zum „Paradies für Kriegsverbrecher“ werden könnte.

## **2. Organisatorisches**

### **2.1. Das Jubiläumsfondsprojekt als Teil eines größeren Forschungsvorhabens**

Ausgehend von einem Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Justiz aus dem Jahre 2008, wurde seitens der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz ein aus mehreren Teilprojekten finanziertes Forschungsvorhaben erarbeitet, das folgende Aufgaben erfüllen sollte:

- Einschätzung der „Effizienz“ der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen im KZ Majdanek in Polen, Deutschland und Österreich, wobei insbesondere die zentrale Frage interessierte, warum es in Österreich trotz nahezu zehnjähriger Ermittlungen nicht gelang, Tatverdächtige vor Gericht zu stellen (im Zuge der Realisierung des Projekts erwies sich die Gegenüberstellung zwischen der Anklage-

erhebung im Düsseldorfer Prozess 1975 und der Verfahrenseinstellung in Graz 1973 als zentraler Angelpunkt zur Beantwortung dieser Frage);

- Klärung der Frage, ob es bezüglich der im KZ Majdanek begangenen Verbrechen auch nach dem Tod der ehemaligen SS-Aufseherin Erna Wallisch noch lebende Tatverdächtige gibt, gegen die Verfahren eingeleitet werden können (auf Grund der Verjährungsbestimmungen für jugendliche StrafäterInnen müssten diese Personen vor 1924 geboren sein);
- Einschätzung der Rolle von ZeitzeugInnen bei der Aufklärung von KZ-Verbrechen, wobei am Beispiel Majdanek zu prüfen wäre, in welchem Umfang und durch welche Methoden der ZeugInnenbefragung Überlebende der Lager noch zur Klärung von Mordvorwürfen beitragen können, und inwieweit Beteiligte von Gerichtsverfahren der 1970er und 1980er Jahre in die Historiografie der juristischen Aufarbeitung eingebunden werden können.

Die Finanzierung dieses Forschungsvorhabens gelang durch die Bereitstellung von Mitteln seitens des Bundesministeriums für Justiz (65.000 €, davon 5.000 € für die Auftaktkonferenz 2008, auf der auch die prinzipielle Frage „Wozu noch strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen?“ kontrovers diskutiert wurde), seitens des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (59.000 €), seitens des Nationalfonds der Republik Österreich (16.500 €) und des Zukunftsfonds der Republik Österreich (12.300 €).

Das Jubiläumsfondsprojekt ist das erste Teilprojekt, für das ein Abschlussbericht vorgelegt wird. Im August folgen das vom Nationalfonds finanzierte Teilprojekt „Die Rolle von ZeitzeugInnen bei der Aufklärung der Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek“ und ein vom Zukunftsfonds finanziertes Teilprojekt, das die deutschen Majdanek-Projekte analysiert; im November 2010 wird schließlich das vom Justizministerium in Auftrag gegebene Teilprojekt „Verfolgbarkeit nationalsozialistischer Verbrechen: Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“ abgeschlossen. Am 28./20. Oktober 2010 werden die Forschungsergebnisse bei einer internationalen Konferenz in Wien der Öffentlichkeit präsentiert.

## **2.2. Quellenbasis — KooperationspartnerInnen — organisatorische Durchführung des Projekts**

Zur Durchführung des Projekts war es notwendig, die Dokumente, deren Kenntnis für die Einschätzung der in Polen, Deutschland und Österreich geführten staatsanwalt-schaftlichen Untersuchungen und Gerichtsverfahren erforderlich war, in Kopie am Projektstandort Wien zu sammeln. Dies erfolgte einerseits durch eine Mikrofilmkopie sämtlicher 15 Bände des Grazer Gerichtsakts, ergänzt durch Xeroxkopien des Tagebuchs der Staatsanwaltschaft Graz und der die Grazer Ermittlungen betreffenden Dokumente im Bundesministerium für Justiz, andererseits in Form von je drei Archivreisen nach Deutschland und Polen, bei denen sowohl die dortigen Akten ausgewertet als auch von für die Fragestellungen des Projekts besonders wichtig erscheinenden Dokumenten Kopien in Auftrag gegeben wurden.

Die Finanzierung der Archivreisen erfolgte aus den vom Bundesministerium für Justiz bereit gestellten Mitteln sowie durch Eigenbeiträge der Beteiligten. Ferner wurden Auswertungsergebnisse von Akten aus deutschen Archiven (von Stephan Klemp und Elissa Mailänder Koslov) und der in Klagenfurt aufbewahrten Akten des österreichischen 1972 abgebrochenen und 1976 eingestellten „Aktion-Reinhardt“-Verfahrens (von Bertrand Perz) zugekauft.

Im Einzelnen wurden auf den – von jeweils mehreren Mitgliedern des Projektteams unternommenen – Archivreisen folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- In der *Zentralen Stelle* der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die zweimal besucht wurde, konnten sowohl die umfangreichen Karteien und Verfahrensregister eingesehen als auch eine Auswertung des von der *Zentralen Stelle* geführten Vorermittlungsverfahren wegen des Tatkomplexes Lublin-Majdanek vorgenommen werden. Als besonders hilfreich erwies es sich, dass das Projektteam als Gast der *Zentralen Stelle* – deren Beamte für einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung standen – die inzwischen von der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs verwalteten Bestände in einem separaten Raum einsehen und damit bereits während der Sichtung analytische Diskussionen führen konnte.
- Im *Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv/Hauptstaatsarchiv* Düsseldorf wurde der 476 Faszikel umfassende Akt des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses komplett durchgearbeitet; Kopien konnten aufgrund der Sparmaßnahmen der Landesregierung im Bereich Wissenschaft und Kunst nur in sehr eingeschränktem Umfang in Auftrag gegeben werden. Bewährt hat sich die Bearbeitung zusammenhängender Aktenteile durch jeweils eine Person – weil diese dadurch den Überblick behält, welche Ermittlungsschritte zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt wurden – und die laufende Austausch von Informationen, zu welchen Tatvorwürfen welche Zeugenaussagen vorliegen und wie ihre Plausibilität einzuschätzen ist, das auf diese Weise die Analyse des gewaltigen Aktenkonvoluts innerhalb der wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitstage bewältigt werden konnte. Das Entgegenkommen der Archivverwaltung/Lesesaalaufsicht ermöglichte diese intensive Kommunikation innerhalb des Projektteams bereits während der laufenden Arbeit.
- Im *Archiwum Państwowe Muzeum na Majdanku* (APMM, Archiv des Staatlichen Museums Majdanek) in Lublin, das dreimal besucht wurde, waren von zentralem Interesse weniger die dort angefertigten Teilkopien und Auswertungen polnischer Prozesse (wiewohl diese sich bei der Recherche nach den Originaldokumenten im Warschauer IPN-Archiv als sehr nützlich erwiesen), sondern in erster Linie das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers selbst. Darüber hinaus konnten in Gesprächen mit dem dort tätigen Team engagierter und kompetenter WissenschaftlerInnen und ArchivarInnen wichtige Erkenntnisse zur Geschichte des Lagers ausgetauscht werden; das APMM wird sich an der Abschlusskonferenz beteiligen und daran mitwirken, die Ergebnisse des Forschungsprojekts auch in Polen zu popularisieren. MitarbeiterInnen der Gedenkstätte veranstalteten mit dem Team der österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz einen Stadtrundgang zu den ehemaligen Amtsgebäuden der deutschen Besatzungsverwaltung, darunter die Wirkungsstätten des SS- und Polizeiführers Odilo Globočnik und das Hauptquartier der „Aktion Reinhardt“. Über den letzten der drei Arbeitsbesuche in Lublin-Majdanek berichtete die Web-Site der Gedenkstätte Majdanek (<http://www.majdanek.pl/news.php?nid=188>) in polnischer und englischer Sprache.
- Die im Lubliner Wojewodschaftsarchiv (*Archiwum Państwowe w Lublinie*) aufbewahrten Akten der deutschen Besatzungsverwaltung konnten zwar mit Hilfe eines 1997 von Bertrand Perz und Karl Stuhlpfarrer erstellten Grob-Verzeichnisses und der vom Archiv zur Verfügung gestellten Findbehelfe eingesehen werden, enthielten aber kaum projektrelevante Informationen;
- Die Durchsicht von Akten polnischer Gerichtsverfahren erfolgte im Archiv der *Główna Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu* („Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk“) am

Sitz des *Instytut Pamięci Narodowej* (Institut des Nationalen Gedenkens, IPN) in der Warschauer Towarowa-Straße. Bei mehreren der eingesehenen Strafverfahren wegen Verbrechen im KZ Majdanek stellte sich die Aktenlage als ausreichend dicht heraus, um den Ablauf der Verfahren und die Vorgangsweise von Gericht und Staatsanwaltschaft rekonstruieren zu können. Angeklagte waren deutsche und österreichische SS-Angehörige sowie polnische Häftlinge, die als „Kapos“ tätig gewesen waren.

- Die gegenwärtige Herangehensweise polnischer Strafverfolgungsbehörden an bisher unbestraft gebliebene NS- und Kollaborationsverbrechen erläuterte im Oktober 2009 der stellvertretende Generalprokurator Dariusz Gabrel, Direktor der Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk, in einem ausführlichen Gespräch im Justizministerium in Warschau: Von den knapp 1.300 Untersuchungen, die die Hauptkommission jährlich führt, betreffen 300 NS-Verbrechen, 900 kommunistische Verbrechen, und 60-70 Tatvorwürfe wegen Verbrechen gegen den Frieden bzw. Kriegsverbrechen. Während die Hauptkommission vor 1999 in erster Linie Dokumente archivierte und Rechtshilfe für ausländische Verfahren leistete, bereitet sie seither auch polnische Strafverfahren – auch wegen der Beteiligung an NS-Verbrechen – vor. Von den letztgenannten Fällen konnten einige wenige mit Urteil abgeschlossen werden.
- Zwei jeweils mehrstündige Diskussionen mit den Staatsanwälten der Lubliner Bezirksstelle der Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (*Oddziałowa Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu w Lublinie*) erwiesen sich von großem Nutzen für den Fortgang des Projekts, da hierbei offene Fragen der Strafverfolgungspraxis in Polen geklärt und die Entwicklung des Völkerstrafrechts nach 1945 aus polnischer Sicht erörtert werden konnten. Hervorzuheben ist aus österreichischer Sicht auch, dass nicht nur die Hauptkommission in Warschau, sondern auch die Bezirkskommissionen eine Bearbeitung von Strafverfahren wegen zeitlich lange zurückliegender Verbrechen ohne ständige Bereitstellung historischer Expertisen nicht für möglich halten, weshalb alle derartigen Einrichtungen der Justizverwaltung auch HistorikerInnen beschäftigen.
- Mit beiden Anklagevertretern des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses (dem Kölner Oberstaatsanwalt i. R. Wolfgang Weber und dem Düsseldorfer Staatsanwalt i.R. Dieter Ambach) konnten, in jeweils mehrstündigen Gesprächen, offene Fragen zur Vorbereitung und Durchführung des Prozesses, sowie insbesondere zu dem die Grenzen der deutschen Strafprozessordnung ausreizenden, einfühlsamen Umgang des Gerichts mit den in den Zeugenstand gerufenen Majdanek-Überlebenden, aber auch zur Zusammenarbeit mit der österreichischen Justiz, geklärt werden.

Weitere PartnerInnen des Projekts waren das *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (DÖW), das *Wiener Wissenschaftliche Zentrum der polnischen Akademie der Wissenschaften* (PAN) sowie die Londoner *Wiener Library*. Das DÖW unterstützte die Projektarbeiten durch die Bereitstellung von Büro-Infrastruktur, die mannigfaltige Expertise der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bei der Diskussion von Teilbereichen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik sowie durch die Publikation von Informationen über das Projekt auf der Web-Site [www.doew.at](http://www.doew.at) und in den *Mitteilungen* des DÖW (Juli 2009); in den Räumlichkeiten der Ausstellung des DÖW wurde im April/Mai 2010 der fünfwöchige Volkshochschulkurs des Jüdischen Instituts für Erwachsenenbildung über das KZ Majdanek und die gerichtliche Auseinandersetzung mit den dort verübten Verbrechen in Polen, Deutschland und Österreich abgehalten. Das Wiener PAN-Zentrum ist Ko-Veranstalter der Abschlusskonferenz. Der

Archivleiter der *Wiener Library* in London wurde durch die in deutscher und englischer Sprache publizierte Information auf der Web-Site der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz auf das Projekt aufmerksam und bot an, Berichte von Überlebenden und weitere Dokumente zur Verfügung zu stellen; das Angebot wurde vom Projektleiter anlässlich eines vom *Austrian Cultural Forum* in London organisierten Vortrags im April 2009 wahrgenommen.

Eine Zwischenevaluierung im August 2009 ergab die Notwendigkeit einer inhaltlichen Ausweitung und, dadurch bedingt, zeitlichen Verlängerung des Projekts. Die Gründe hierfür waren:

- Trotz des Fehlens des (skartierten) Handakts der Oberstaatsanwaltschaft Graz stellte sich der Bestand an österreichischen Justizakten zum Komplex Lublin-Majdanek als größer heraus als zum Zeitpunkt der Projektkonzeption bekannt war (so tauchten 2009 weitere Bände des Majdanek-Verfahrens im Aktenlager des Landesgerichts Graz auf; außerdem wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz der umfangreiche Ministeriumsakt zum Komplex Lublin-Majdanek zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe das Fehlen der OStA-Handakten teilweise ausgeglichen werden konnte).
- Das Projekt fand seitens polnischer und deutscher Staatsanwälte in einem hohen Ausmaß Interesse und Unterstützung; die dadurch möglich gewordenen Fachgespräche waren Impuls für inhaltliche Präzisierungen und neue Fragestellungen, die allerdings zu einer Steigerung sowohl des zeitlichen als auch finanziellen Aufwandes führten.
- Die Originalakten des Düsseldorfer Majdanek-Prozesses erwiesen sich als weitaus ergiebiger für die forschungsleitenden Fragestellungen des Projekts, als anhand der in den Grazer Akten vorhandenen Kopien erwartet werden konnte. Sie enthalten zahlreiche Informationen, die eine fundierte justizgeschichtliche Analyse – insbesondere im Vergleich zu den übrigen in Deutschland geführten Majdanek-Prozessen sowie im Vergleich zur Ermittlungstätigkeit polnischer und österreichischer Strafverfolgungsbehörden – erlaubten. Eine solche vergleichende justizgeschichtliche Untersuchung steht bisher aus.
- Der Projektverlauf sowie das im Zuge der Arbeit geknüpfte Netzwerk, insbesondere zu WissenschaftlerInnen und Justizfunktionären in Deutschland und Polen, legten die Durchführung einer wissenschaftlichen Konferenz gegen Ende des Projekts nahe, um die eigenen Forschungsergebnisse von internationalen ExpertInnen evaluieren zu lassen und die Behandlung der dabei zutage getretenen offenen Fragen in die abschließenden Arbeiten mit aufnehmen zu können.

Eine Ausweitung der bis dahin auf einen Vergleich aus österreichischer Perspektive konzentrierten Analyse hätte die Gewinnung eines deutschen wissenschaftlichen Kooperationspartners erfordert. Die diesbezüglich angefragte Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte stieg allerdings nicht in das Forschungsvorhaben ein, da ihr Leiter Jan Philipp Reemtsma die Fragestellungen des Projekts für zu weit außerhalb der eigenen Forschungsschwerpunkte einschätzte. Immerhin gelang es aber, den Zukunftsfonds der Republik Österreich für eine kleine finanzielle Unterstützung zur gründlicheren Bearbeitung der deutschen Prozesse zu gewinnen.

Da somit die Finanzierung der erforderlichen zeitlichen Ausdehnung des ursprünglich bis März 2010 befristeten Gesamtvorhabens nur in bescheidenem Umfang gelang, erfolgt ein nicht unbeträchtlicher Teil der Abschlussarbeiten ehrenamtlich. Allerdings wird im Zusammenhang mit einer durch ergänzende Untersuchungen abgestützten Vorbereitung der beabsichtigten Präsentation der Forschungsergebnisse in Deutschland

(aus Anlass des 30. Jahrestags der Urteilsverkündung im Düsseldorfer Majdanek-Prozess) neuerlich versucht werden, einen deutschen Kooperationspartner zu gewinnen.

### **2.3. Bisherige öffentliche Präsentationen der Projektergebnisse**

Die erste öffentliche Vorstellung des Forschungsvorhabens erfolgte auf der Web-Site der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz *www.nachkriegsjustiz.at*, wobei auch die Finanzierung durch den Jubiläumsfonds der OeNB hervorgehoben wurde. Zu den Reaktionen auf diesen Beitrag zählte das oben erwähnte Angebot des Archivleiters der *Wiener Library* in London, Berichte von Überlebenden zur Verfügung zu stellen.

Den ausführlichsten Bericht publizierte der Projektleiter im Juli 2009 in den *Mitteilungen* des DÖW (Auflage: 6.500). Eine Reaktion auf diesen Beitrag war die Einladung des Jüdischen Instituts für Erwachsenenbildung, in einer Veranstaltungsreihe im zweiten Quartal 2010 die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen im KZ Lublin-Majdanek (mit Filmausschnitten aus der von Eberhard Fechner gestalteten TV-Dokumentation des Düsseldorfer Prozesses) für ein breites Publikum aufzubereiten. Diese Veranstaltungsreihe zog fünf Wochen hindurch jeweils mehr als dreißig ZuhörerInnen an.

Eine besondere Form der Vorstellung von Forschungsergebnissen stellte das – 2009/2010 vom Bundesministerium für Justiz erstmals durchgeführte – „Curriculum Justizgeschichte“ für RichteramtsanwärterInnen dar, an dessen Gestaltung die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz maßgeblich mitwirkte. Das Panel über „geführte und nicht geführte Prozesse wegen NS-Verbrechen“ behandelte am Beispiel der Majdanek-Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich die Frage, warum ein staatsanwaltschaftlich bereits teilweise aufbereiteter Verbrechenkomplex gerichtlich unbestraft bleiben kann.

Eine Wiederholung 2011 ist mit dem Justizministerium vereinbart.

## **3. Die Majdanek-Verfahren im internationalen Vergleich**

### **3.1. Das KZ Lublin-Majdanek**

Das in der Geschichtswissenschaft lange vernachlässigte KZ Lublin-Majdanek rückte in den letzten Jahren vor allem durch Arbeiten zu zwei Themenbereichen in den Blickpunkt der KZ-Forschung – durch die Untersuchungen des Leiters der Gedenkstätte Majdanek, Tomasz Kranz, die die bisherigen Opferzahlen drastisch reduzierten (eine Fassung in deutscher Sprache wurde 2007 in der Berliner *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* publiziert – 55. Jg, Heft 3, S. 220-244), und durch eine von der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte herausgegebene Studie, die das „Funktionieren“ von SS-Aufseherinnen im KZ-Alltag mit den Methoden der *Gender Studies* analysiert (Elissa Mailänder Koslov, *Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek 1942-1944*, Hamburg 2009).

Gemäß den vom WissenschaftlerInnenteam der Gedenkstätte erhobenen Zahlen wurden im KZ Lublin-Majdanek über 78.000 Männer, Frauen und Kinder ermordet, darunter fast 60.000 jüdische Häftlinge und an die 19.000 nichtjüdische (polnische, weißrussische oder Angehörige anderer Nationen). 18.000 der 78.000 Opfer wurden an einem einzigen Tag ermordet – am 3. November 1943, im Zuge der Aktion „Erntefest“.

Das im Herbst 1941 auf dem Majdanek-Hügel südlich von Lublin errichtete „KL Lublin“ war ursprünglich als Lager für sowjetische Kriegsgefangene konzipiert. SS- und Polizeiführer von Lublin war Odilo Globočnik. Seine „unkonventionellen“ Methoden bei der Durchsetzung des nationalsozialistischen Raub- und Mordprogramms im Distrikt



Lublin sicherten ihm trotz fortwährender Korruption die Unterstützung Himmlers. Globočnik umgab sich in Lublin mit einem Stab von SS-Offizieren, die in überproportionalem Ausmaß aus Wien und Kärnten stammten. Es war dieser Stab Globočniks, der die so genannte „Aktion Reinhardt“ durchführte – die Ermordung von mehr als anderthalb Millionen Jüdinnen und Juden in den Vernichtungslagern Treblinka, Sobibór und Bełżec 1942/43. Im September 1943 wurde Globočnik nach Triest versetzt und zum Höheren SS- und Polizeiführer befördert. Insgesamt zählten mehr als zwanzig Österreicher zu Globočniks engeren Mitarbeitern. Der wohl prominenteste unter ihnen war der „Vergasungsspezialist“ Franz Stangl, der zunächst die Ermordung von Behinderten in der Euthanasieanstalt Hartheim organisiert hatte und dann Kommandant von Sobibór und Treblinka wurde.

Obwohl formal gar nicht zuständig, betrachtete Globočnik Majdanek als „sein“ Konzentrationslager und entwickelte Pläne zu dessen Ausbau zu einem Lager von gigantischen Ausmaßen, die nur teilweise realisiert wurden. Außer seiner Funktion als Kriegsgefangenenlager diente Majdanek weiters als Haftstätte für BewohnerInnen von Lublin und Umgebung, die der Widersetzlichkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht beschuldigt wurden oder als Geiseln ausgehoben worden waren. Ab dem Frühjahr 1942 waren der Großteil der Häftlinge Juden und Jüdinnen. Kranke oder aus anderen Gründen arbeitsunfähige Häftlinge wurden, meist durch Gas, ermordet, wobei in Majdanek sowohl Kohlenmonoxyd (wie in den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“) als auch Zyklon B (wie in Auschwitz-Birkenau) zum Einsatz gelangte.

1942/43 fungierte Majdanek außerdem als eine Art Relais-Stelle für die „Aktion Reinhardt“. Vor ihrer Ermordung wurden den Juden und Jüdinnen in den Vernichtungslagern Kleidungsstücke und Schuhe abgenommen. Schon wenige Wochen nach Beginn der Aktion wurden 1.000 Waggons mit Textilien, davon 300.000 Kleider und Schuhe, die vor ihrer Weiterverwendung für die Wehrmacht oder für Spendenaktionen des nationalsozialistischen „Winterhilfswerks“ repariert werden mussten, nach Majdanek gebracht. Großteils waren es weibliche Häftlinge, die die Flickarbeiten ausführten, was deren hohen Anteil erklärt. Diese Frauen wurden in einem eigenen Bereich („Feld“) des Lagers festgehalten, zu ihrer Bewachung weibliche SS-Angehörige aus dem Frauen-KZ Ravensbrück nach Majdanek versetzt.

Nach Abschluss der „Aktion Reinhardt“ im Sommer 1943 wurde der Abbau der Gaskammern in Treblinka und Sobibór vorbereitet; das Vernichtungslager Bełżec war schon im Dezember 1942 geschlossen worden. Mit der Schließung der Todesfabriken gab es in Lublin keine Kleidung und Habseligkeiten mehr zu sortieren, weshalb die in Lublin und Majdanek eingesetzten jüdischen Zwangsarbeiterinnen für diesen Zweck nicht mehr gebraucht wurden. Ob, wie verschiedentlich unter Berufung auf Aussagen von Globočniks Nachfolger Jakob Sporrenberg in Vernehmungen durch die Alliierten, behauptet wird, Himmler auf einer Besprechung mit Globočnik und Sporrenberg im Sommer 1943 in Lublin angeordnet habe, die im Distrikt verbliebenen Jüdinnen und Juden zu erschießen, oder ob Globočnik, der inzwischen nach Triest abkommandiert worden war, von der Erschießung jener Jüdinnen und Juden, die er der Wehrmacht für Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie überlassen wollte, tatsächlich überrascht war, kann nicht mehr geklärt werden. Unbestritten ist, dass der unmittelbare Anlass dieses – zynisch „Erntefest“ genannten – Massenmords der Häftlingsaufstand von Sobibór am 14. Oktober 1943 war, und dass Globočnik seinen Stabschef Christian Wirth unmittelbar vor Beginn der Mordaktion für einige Tage aus Triest nach Lublin schickte. Die Erschießungen im Raum Lublin fanden am 3. und 4. November 1943 statt, die höchsten Opferzahlen forderte die Aktion in Majdanek, Poniatowa und Trawniki: Am 3. November erschossen SS- und Polizeieinheiten 18.000 jüdische Häftlinge des KZ Majdanek und von Außenkommandos in der Stadt Lublin in Gräben, die in den Tagen zuvor hinter dem Krematorium ausgehoben worden waren; im SS-Ausbildungslager Trawniki, östlich von Lublin,

wurden an diesem Tag über 6.000 jüdische Häftlinge erschossen; am 4. November folgte – mit der Erschießung von 15.000 jüdischen Häftlingen – die Liquidierung des Zwangsarbeitslagers Poniatowa, westlich von Lublin. Mit insgesamt 42.000 Erschossenen ist „Erntefest“ die größte einzelne Mordaktion im Rahmen des Holocaust. Erst 2009 legten die beiden Lubliner Historiker Wojciech Lenarczyk und Dariusz Libionka die erste umfangreiche Publikation über dieses Verbrechen vor („3-4 listopada 1943: Erntefest – zapomniany epizod Zagłady“).

### **3.2. Die polnischen Majdanek-Prozesse der ersten Nachkriegsjahre. Die Rolle der polnischen „Hauptkommission“ für die deutsche und österreichische Justiz**

Majdanek war das erste Konzentrationslager, das von alliierten Truppen befreit wurde: am 22./23. Juli 1944 nahm die Rote Armee Lublin ein. In Lublin konstituierte sich ein Komitee, das ein Manifest zur Gründung der Polnischen Volksrepublik erließ, die bis zur Befreiung Warschaus im Jänner 1945 von Lublin aus regiert wurde. Das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers wurde noch vor Kriegsende in ein Museum umgewidmet und stellt somit die erste KZ-Gedenkstätte dar.

Einer der ersten Rechtsakte des neugegründeten Staates war das „Dekret über die Strafzumessung für die faschistisch-nazistischen Verbrecher, die sich der Mordtaten und der Misshandlung der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen schuldig gemacht haben, sowie für die Verräter des polnischen Volkes“ vom 31. August 1944. Geahndet wurden die Verbrechen zunächst von Sonderstrafgerichten (*Specjalne Sądy Karne*), später auf lokaler Ebene von den Kreisgerichten (*Sądy Okręgowe*, in deutscher Übersetzungen meist „Bezirksgerichte“ genannt) und, für die sieben größten Prozesse, von dem am 22. Jänner 1946 geschaffenen Obersten Volkstribunal (*Najwyższy Trybunał Narodowy, NTN*), das in Posen, Krakau, Warschau und Danzig tagte. Während sich die Sonderstrafgerichte bzw. die Kreisgerichte bei der Bewertung der Straftaten auf das polnische Strafgesetzbuch von 1932 und, insbesondere bei der Strafzumessung, auf das August-Dekret 1944 stützten, findet sich in Anklageschriften und Urteilen des Obersten Volkstribunals ab Juni 1946 für bestimmte KZ-Verbrechen die Delikt-Bezeichnung *ludobójstwo* („Völkermord“).

Der Begriff für dieses Verbrechen war 1943/44 vom polnischen Juristen Rafael Lemkin im amerikanischen Exil entwickelt worden: 1943 verlangte er in einem Gesetzesentwurf für die polnische Exilregierung in London die Bestrafung von als *ludobójstwo* bezeichneten Verbrechen, 1944 betitelte er Kapitel IX seines von der *Carnegie Endowment for International Peace* in Washington herausgegebenen Buchs *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress* mit dem neuen Begriff *Genocide*). Lemkin war Berater des amerikanischen Chefanklägers von Nürnberg, Robert H. Jackson; das erklärt, warum in der Anklageschrift des Internationalen Militärtribunals im Punkt 3 (Kriegsverbrechen) der bis dahin unbekannt (und im Urteil wieder eliminierte) Begriff des Völkermords auftaucht.

Der Begriff „Völkermord“ wurde von der UNO in der *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* vom 9. Dezember 1948 als Verbrechen nach internationalem Recht definiert. Von polnischen Staatsanwälten wurde er vereinzelt bereits ab 1946 verwendet, nicht jedoch in den in Lublin abgehaltenen Majdanek-Prozessen, was wohl daran lag, dass die dortigen polnischen Behörden keinen Kontakt zur Londoner Exilregierung hatten.

Unmittelbar nach der Befreiung des KZ Majdanek wurde Ende Juni 1944 eine gemeinsame polnisch-sowjetische Untersuchungskommission eingerichtet, die die von den Deutschen zurückgelassenen Dokumente sichtete, Überlebende befragte und Tatort-Untersuchungen vornahm. Der Abschlussbericht wurde 1946 dem Nürnberger Gerichtshof

vorgelegt, sowie in einer Kurzfassung auch in polnischer, russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache publiziert. Die Kommission ging von 1,5 Millionen Ermordeten aus. Gründe für diese exorbitant überhöhten Zahlen (spätere Schätzungen gingen von 360.000 Toten aus, der Düsseldorfer Gerichtshof nannte im Urteil vom 30.6.1981 die Zahl von „mindestens 200.000“) waren irriige Annahmen über den Zeitraum des Bestehens des Lagers, der Kapazität der Tötungs- und Verbrennungseinrichtungen, aber auch der Anblick, der sich den Mitgliedern der Kommission bot: Die immense Anzahl von Schuhen und Kleidungsstücken (die meist aus den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“ stammten) sowie die großen Mengen von Asche; dabei wurde nicht berücksichtigt, dass die Nazis die Asche mit Erde vermischt hatten, um sie als Dünger einzusetzen (diese mit Erde vermischte Asche ist heute Bestandteil des Mausoleums auf dem Gelände der Gedenkstätte).

Unter den Deutschen, die von der Roten Armee in der Umgebung von Lublin gefangen genommen wurden, während weiter westlich noch Kämpfe stattfanden, waren auch vier SS-Männer (darunter der Verwaltungsleiter des Konzentrationslagers) sowie zwei Kapos des KZ Majdanek. Sie wurden am 27.11.1944 vor dem Sonderstrafgericht wegen Beteiligung an Misshandlungen und Ermordung von Häftlingen angeklagt und am 2. Dezember zum Tode verurteilt. Das Urteil gegen zwei von ihnen wurde am nächsten Tag auf dem Gelände des Konzentrationslagers vollstreckt, einer der beiden Kapos beging vor der Hinrichtung Selbstmord, die übrigen wurden 1945 hingerichtet.

In einem zweiten Prozess im Dezember 1945 verurteilte das Lubliner Sonderstrafgericht zwei weitere Häftlinge zum Tode – einen aus Wien stammenden Kapo und den Kapo im Krematorium; der Leiter des Krematoriums, Erich Muhsfeldt, hatte sich hingegen vor dem Obersten Volkstribunal in Krakau zu verantworten.

Insgesamt wurden nach Kriegsende rund 2.000 mutmaßliche Kriegsverbrecher von den Alliierten an Polen ausgeliefert. Unter ihnen befanden sich 102 Personen, die, weil ihnen Verbrechen im KZ Majdanek zur Last gelegt wurden, zwischen 1946 und 1948 in Lublin vor Gericht gestellt wurden. Rund zwei Drittel von ihnen wurde verurteilt, der Großteil zu Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren. Es handelte sich dabei hauptsächlich um SS-Wachleute, also Personen mit niedrigeren Rängen in der Hierarchie des KZ. Eine präzise Angabe der Anzahl der Majdanek-Täter vor polnischen Gerichten ist schwer möglich, weil viele unter ihnen später in anderen Lagern eingesetzt und manche wegen der dort, und nicht wegen der in Majdanek begangenen Verbrechen verurteilt wurden. Das trifft z. B. auf mehrere Personen zu, die im Anschluss an ihre leitende Tätigkeit in Majdanek Führungsfunktionen in Auschwitz übernommen hatten. Unter den vierzig Angeklagten des 2. Auschwitz-Prozesses vor dem Obersten Volkstribunal (Krakau, 24.11. bis 16.12.1947) befanden sich fünf ehemalige Angehörige des Personals des KZ Majdanek, darunter der letzte Lagerkommandant, Arthur Liebehenschel.

Von den fast neunzig Angeklagten, die sich ab 1947, nach der Auflösung des Sonderstrafgerichts, vor dem Kreisgericht Lublin zu verantworten hatten, wurden 12 Personen zum Tode verurteilt. Eine der „prominentesten“ Verurteilten war die gefürchtete Oberaufseherin des Frauenlagers, Elsa Ehrich, die am 10.6.1948 verurteilt und am 26.10.1948 hingerichtet wurde. Alle Personen, die noch in Justizanstalten einsaßen, wurden 1956 amnestiert und in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben.

Nur über die Erschießung der 18.000 Jüdinnen und Juden am 3.11.1943 („Erntefest“) mit dem Konzentrationslager Majdanek verbunden war der Nachfolger Odilo Globočniks als SS- u. Polizeiführer von Lublin, Jacob Sporrenberg. Er stand ebenfalls in Lublin vor Gericht und wurde am 16.9.1947 zum Tode verurteilt, allerdings erst 1952 hingerichtet. (Die im Internet kursierende Behauptung, Sporrenberg sei von einem polni-

schen Gericht in Warschau 1950 zum Tode verurteilt worden, bezieht sich möglicherweise auf die Ablehnung seines Revisionsgesuchs durch den Obersten Gerichtshof.)

Die Analyse der Prozessakten zeigt, dass polnische Verfahren der Nachkriegszeit den österreichischen Volksgerichtsprozessen 1945-1955 nicht unähnlich sind und nur in eingeschränktem Maße mit den großen Prozessen der 1960er und 1970er Jahre verglichen werden können: Die Verfahren wurden meist gegen wenige Tatverdächtige geführt und beschränkten sich auf die Überprüfung einer meist nur kleinen Liste von Tatvorwürfen. Die polnischen Prozesse der ersten Nachkriegsjahre ähneln den österreichischen Volksgerichtsprozessen in einem weiteren Punkt: im signifikant überproportionalen Anteil von KZ-Häftlingen an den gerade zu den höchsten Strafen verurteilten Angeklagten. Es waren gerade die Mithäftlinge, über die die Zeugen die präzisesten Aussagen machen konnten, und gegen die – falls sie als Handlanger der SS gedient hatten – der Hass am größten war. Waren unter den neun Hingerichteten, die zwischen Ende 1944 und Anfang 1946 vom Sonderstrafgericht Lublin wegen Verbrechen im KZ Majdanek zum Tode verurteilt wurden, noch fünf Kapos, so befand sich unter den zwölf Hingerichteten auf Grund der ab 1948 vom Kreisgericht Lublin verhängten Urteile kein einziger Häftling mehr.

Die meisten deutschen und österreichischen Angeklagten wurden von den Alliierten aus ihren Kriegsgefangenen- und Internierungslagern an die polnischen Behörden überstellt, wenn entweder ein polnisches Auslieferungsbegehren vorlag oder sich aus Befragungen der Internierten Verdachtsmomente ergeben hatten. Die von alliierten Vernehmungsoffizieren gesammelten Ermittlungsergebnisse „begleiteten“ die Beschuldigten und wurden den Gerichten im Wege der „Hauptkommission“ übergeben. Diese 1945 geschaffene Einrichtung trug bis 1949 die Bezeichnung *Główna Komisja Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce* („Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen“) und war eine staatsanwaltschaftliche Stelle ohne eigene Anklagebefugnis.

Zwar lagen mit den Ermittlungsergebnissen der polnisch-sowjetischen Untersuchungskommission grundlegende Erkenntnisse zur Funktionsweise des KZ Majdanek vor, eine systematische Untersuchung von Einzelverbrechen war damit aber nicht zu leisten. Auch die alliierten Ermittlungsakten zu den in der Lubliner Burg einsitzenden Tatverdächtigen boten nur Momentaufnahmen. Der Großteil der Verfahren stützte sich daher auf jene wenigen (polnischen) ZeugInnen, die in und um Lublin wohnten. Über die Verstrickung der Angeklagten in die größten in Majdanek begangenen Verbrechen konnten diese Personen aber meist nur unvollständige Angaben machen; jüdische ZeugInnen fehlten überhaupt.

Als nach der Gründung der *Zentralen Stelle* der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (1958) mehrere deutsche Vorermittlungsverfahren wegen Verbrechen in Polen eingeleitet und in Österreich nach dem Eichmann-Prozess von Jerusalem (1961) Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, darunter in Polen, geführt wurden, reaktivierten die polnischen Behörden die „Hauptkommission“, die nunmehr *Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce* („Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen“), hieß. Aufgabe der Hauptkommission war es nunmehr in erster Linie, polnische ZeugInnen zu befragen und für die deutschen und österreichischen Justizbehörden Dokumente aus polnischen Archiven – darunter Akten der Nachkriegsprozesse – aufzubereiten. Auch wenn die Zusammenarbeit nicht immer reibungslos funktionierte, wofür sowohl das Grazer Majdanek-Verfahren als auch die Vorbereitungsphase des Prozesses in Düsseldorf Beispiele boten, so wären doch weder die großen deutschen KZ-Prozesse noch die wenigen österreichischen Verfahren der 1960er und

1970er Jahre ohne diese Mitwirkung der Staatsanwälte der Hauptkommission in dem Umfang, in dem sie geführt wurden, möglich gewesen.

Die Lubliner Bezirksstelle der Hauptkommission sammelt bis in die Gegenwart Beweismittel betreffend die in Majdanek verübten Verbrechen. In dem einleitend erwähnten Fall Erna Wallisch, geb. Pfannstiel, erschienen den Lubliner Staatsanwälten die neuen Zeugenaussagen ausreichend, um gegen sie ein polnisches Strafverfahren einzuleiten, was die Hauptkommission in Warschau zum Anlass für ein Auslieferungsbegehren an die Republik Österreich nahm. Dieses polnische Auslieferungsbegehren war allerdings 2007/2008, während der vom Jerusalemer *Simon Wiesenthal Center* initiierten Diskussionen über den „Fall Wallisch“, in der österreichischen Öffentlichkeit nicht bekannt.

Unter den Ermittlungen, die von der – seit 1999 mit Anklagebefugnissen ausgestatteten – Hauptkommission gegen *polnische* Tatverdächtige wegen der Beteiligung an NS-Verbrechen geführt wurden, befindet sich ein einiges Verfahren mit Majdanek-Bezug: Bei der Bezirksstelle Lublin der Hauptkommission ist eine Untersuchung wegen Mordtaten an Häftlingen in Majdanek und Juden aus dem Lubliner Ghetto anhängig; über den Stand dieses Verfahrens werden zur Zeit keine Auskünfte erteilt.

### **3.3. Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess 1975-1981 und die übrigen in Deutschland geführten Prozesse**

Als Ergebnis fast fünfzehnjähriger Ermittlungen zunächst der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen“ in Ludwigsburg und dann der „Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern“ bei der Staatsanwaltschaft Köln erhob die Kölner Staatsanwaltschaft am 15. November 1974 vor dem Landgericht Düsseldorf Anklage gegen 17 Angehörige der Wachmannschaft im Konzentrationslager Lublin-Majdanek wegen Mordes und Beihilfe zum Mord. Gegenstand der Anklage waren sowohl die in Majdanek gemeinschaftlich begangenen Massenverbrechen als auch zahlreiche Einzeltaten. Am 26. November 1975 eröffnete Richter Günther Bogen die Hauptverhandlung am Landgericht Düsseldorf. Mit 474 Verhandlungstagen (Urteilsverkündung: 30. Juni 1981) stellt sie den längsten Strafprozess der deutschen Rechtsgeschichte dar. Unter den 350 Zeuginnen und Zeugen befanden sich auch 215 ehemalige Häftlinge.

Am 19.4.1979 erging ein erstes Urteil: Freispruch der Angeklagten Rosy Süß, Charlotte Mayer, Hermine Böttcher (Aufseherinnen des Frauenlagers im KZ Majdanek) sowie Heinrich Schmidt (Lagerarzt).

Am 30.6.1981 verkündete Richter Bogen das Urteil gegen die verbleibenden Angeklagten, die gebürtige Österreicherin Hermine Braunsteiner-Ryan und Hildegard Lächert (beide Aufseherinnen), Hermann Hackmann (Schutzhaftlagerführer), Emil Laurich (Mitarbeiter in der Schutzhaftlagerabteilung), Heinz Villain (Feldführer), Fritz Heinrich Petrick, Arnold Strippel, Thomas Ellwanger und Heinrich Groffmann. Sie wurden wegen Mord und Beihilfe zum Mord (begangen in Einzelverbrechen sowie in einem gemeinschaftlich verübten Massenvernichtungsverbrechen) zu Freiheitsentzug zwischen 3½ Jahren und lebenslang (Urteil gegen Hermine Braunsteiner-Ryan) verurteilt.

Bereits während des Prozesses erschienen erste Buchveröffentlichungen. Vor allem die Zeugenaussagen Überlebender hatten das Interesse an diesem bis dahin außerhalb Polens wenig bekannten Lager erweckt. Eine wirklich intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Prozess setzte erst nach der Jahrtausendwende ein, wobei nunmehr – auf Grund der Tatsache, dass in Majdanek ein relevanter Prozentsatz der Häftlinge Frauen waren – verstärkt auf Gender-Aspekte eingegangen wurde. Angesichts der Tatsache, dass Majdanek nicht nur das erste der großen Lager war, das (bereits am 23. Juli 1944) von alliierten Truppen befreit wurde, sondern auch das erste, in dem ein Museum errichtet wurde, lag es außerdem nahe, dass neuere Veröffentlichungen zu

Majdanek (in polnischer, englischer und deutscher Sprache) Fragen der Gedenkstättenpädagogik diskutieren.

Im November 1984, dreieinhalb Jahre nach Abschluss des Düsseldorfer Prozesses, strahlte der Norddeutsche Rundfunk die Dokumentation Eberhard Fechners DER PROZESS als dreiteiligen TV-Film aus. Der Autor, Schauspieler und Regisseur Eberhard Fechner hatte den Film in achtjähriger Arbeit aus siebzig Interviews mit Richtern und Angeklagten, Opfern und Zeugen zusammengestellt. Dadurch wurde dieser 4½-stündige Fernsehfilm zu einer wichtigen Zusatzquelle für den Prozess, die sowohl die öffentliche Wahrnehmung als auch die Geschichtsschreibung beeinflusste.

Weitere deutsche Majdanek-Prozesse fanden ab den frühen 1970er Jahren statt. Zwar wurden in den westlichen Besatzungszonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1945 und 1965 gegen 387 Personen Strafverfahren wegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich Verbrechen im KZ Majdanek eingeleitet, keines von ihnen endete jedoch mit einem Urteil. In Reaktion auf den Prozess gegen Adolf Eichmann in Israel eröffnete die Staatsanwaltschaft Köln ein Sammelverfahren zum Lagerkomplex Lublin-Majdanek, aus denen außer dem Düsseldorfer Majdanek-Prozess weitere Gerichtsverfahren hervorgingen, die zu folgenden Urteilen führten:

- Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 1.3.1973 über sechs Angehörige der Gestapo bzw. des SD in Lublin wegen der Beteiligung an Massenexekutionen im KZ Majdanek (Urteilsausmaß: Freispruch bis sechs Jahre Freiheitsentzug)
- Urteil des Landgericht Hannover vom 9.7.1979 gegen den aus Österreich stammenden ehemaligen Kapo im KZ Majdanek Karl Galka wegen der Tötung von Häftlingen durch Erschlagen, Ertränken, Erhängen und Erwürgen in 24 Fällen (Urteil: 7 Jahre).
- Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 3.5.1989 gegen Karl-Friedrich Gottlieb Höcker, Adjutant des Lagerkommandanten des KZ Majdanek, wegen Beteiligung an der Vergasung von – meist jüdischen – Häftlingen durch die Beschaffung von Zyklon B (Urteil: 4 Jahre).
- Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 20.5.1999 gegen Alfons Götzfried, Angehöriger der Sicherheitspolizei in Lemberg wegen Beteiligung an den Massentötungen im Rahmen der Aktion „Erntefest“ am 3. November 1943 durch eigenhändige Erschießung von mindestens 500 Personen und Nachladen der Magazine von Maschinenpistolen anderer Angehöriger des Erschießungskommandos (Urteil: 10 Jahre). Mit dem Urteil gegen Götzfried konnte im letzten deutschen Majdanek-Prozess wenigstens ein Teilbereich der Aktion „Erntefest“ geklärt werden. Diese Mordaktion war seit der Einleitung des Komplexverfahrens Majdanek durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Gegenstand der Ermittlungen deutscher Staatsanwälte gewesen.

In der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) bis 1949 bzw. in der DDR wurden nach derzeitigem Forschungsstand keine Majdanek-Prozesse durchgeführt.

Bereits unmittelbar nach 1945 hatten in Deutschland – jedoch nicht vor deutschen sondern vor alliierten Gerichten – Prozesse gegen SS-Angehörige stattgefunden, die im KZ Majdanek eingesetzt waren. Allerdings spielten die von ihnen im KZ Majdanek verübten Verbrechen, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle in diesen Prozessen:

- Im Zuge der von einem US-Militärgericht im ehemaligen KZ Dachau durchgeführten Prozesse wegen KZ-Verbrechen wurden auch Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek verhandelt. Martin Gottfried Weiß (4.11.1943 bis 1.11.1944 Kommandant des KZ Majdanek), Anton Endres (SS-Sanitäter), Friedrich W. Ruppert (technischer Leiter der Lagerverwaltung) wurden am 13.12.1945 zum Tode verurteilt.

- Im Hauptverfahren eines US-Militärgerichts wegen der Verbrechen im KZ Buchenwald waren ebenfalls Verbrechen im Lagerkomplex Lublin-Majdanek Gegenstand der Verhandlungen: Todesurteil am 14.8.1947 (allerdings nicht wegen der Verbrechen in Majdanek) gegen Hermann Hackmann (9/1942 bis 9/1943 Schutzhaftlagerführer im KZ Majdanek; Hackmann wurde 1948 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe begnadigt und 1955 entlassen); lebenslange Freiheitsstrafe für Arnold Strippel, der 1941/1942 Schutzhaftlagerführer in Majdanek war; Strippel wurde 1969 entlassen. Sowohl Hackmann als auch Strippel wurden 1975 wegen Straftaten, die nicht Gegenstand der amerikanischen Anklage gewesen waren, im Düsseldorfer Majdanek-Prozess neuerlich vor Gericht gestellt; Hackman erhielt eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren, Strippel wurde zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt.
- Von einem britischen Militärgericht in Hamburg wurden am 13.5.1946 Anton Thuman (2/1943 bis 3/1944 Schutzhaftlagerführer im KZ Majdanek) und Alfred Trzebinski (Lagerarzt im KZ Majdanek), allerdings wegen Verbrechen im KZ Neuengamme, zum Tode verurteilt.

### **3.4. Das Scheitern des Grazer Verfahrens 1973 und die neuerlichen Ermittlungen gegen Erna Wallisch (2007-2008)**

Das KZ Majdanek war – neben Mauthausen, Dachau, Buchenwald und Auschwitz – eines jener Lager, in denen das Wachpersonal zum Teil aus Österreich stammte. In dem seit 1963 anhängigen Strafverfahren LG Graz 13 Vr 3329/63 (ab 1970 weitergeführt als 13 Vr 95/70) ermittelte die Staatsanwaltschaft Graz wegen der Beteiligung von österreichischen Tatverdächtigen – ehemalige Angehörige der Wachmannschaft, Kapos und ein KZ-Arzt – an Massenerschießungen von jüdischen Häftlingen und sowjetischen Kriegsgefangenen, Einzeltötungen und der Teilnahme an Selektionen von nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen in den Jahren 1942 bis 1944.

Das Verfahren war ursprünglich gegen mehrere Hundert Verdächtige eingeleitet worden, mehr als 80 Prozent der Vorerhebungen wurden jedoch nach kurzer Zeit eingestellt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die betreffenden Personen bereits verstorben oder keine österreichischen Staatsangehörigen waren. Die Leitung der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen oblag dem Ersten Staatsanwalt Dr. Arthur Flick, der auch für weitere gleichzeitig geführte Grazer Verfahren wegen in Polen begangener NS-Verbrechen (Karl Macher bzw. Gerulf Mayer/Alfred Lusser) zuständig war.

Für das Verfahren gegen die verbleibenden 64 Beschuldigten wurden im Zuge von Rechtshilfeersuchen zahlreiche im Ausland lebende ZeugInnen befragt und Vernehmungsprotokolle ausgewertet, die polnische und deutsche Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellten. Der Verlauf der Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Graz 1963-73 zeigt, dass die österreichische Justiz beträchtliche Anstrengungen unternahm, noch lebende Tatverdächtige vor Gericht zu stellen, dass es dabei aber ganz offensichtlich auf eine rasche Erledigung drängende und eher bremsende Faktoren gab; zu ersteren ist vor allem die für die Ausforschung von NS-Verbrechen zuständigen Abteilung 18 des Bundesministerium für Inneres zu zählen, letztere sind weniger deutlich auszumachen. Inwieweit die Oberstaatsanwaltschaft Graz hierfür Verantwortung trägt, kann nicht mehr festgestellt werden: Wegen der kompletten Skartierung der Handakten der OStA ist das Wirken der „Vermittlungsebene“ zwischen dem politisch verantwortlichen Justizministerium und dem das Verfahren führenden Staatsanwalt nur mehr in jenen seltenen Fällen rekonstruierbar, wo dieses Spuren im Tagebuch der Grazer Staatsanwaltschaft zu *1 St 16.702/63* und *1 St 12.205/65* oder im Ministeriumsakt *Pol.Strafs.allg. II Lublin-Majdanek* hinterlassen hat.

Verzögert wurden die Grazer Ermittlungen bereits in ihrer Anfangsphase dadurch, dass der „Namensgeber“ des Verfahrens, der des mehrfachen Mordes verdächtige ehemalige

SS-Kompanieführer Alois Kurz, am 20. Mai 1964 – unmittelbar vor einer Gegenüberstellung des Verdächtigen mit einem Belastungszeugen vor dem Untersuchungsrichter – Österreich ungehindert in Richtung Dubai verlassen konnte. Kurz kehrte zwar Ende 1965 nach Graz zurück, doch „überstand“ er alle Gegenüberstellungen, da die ehemaligen Häftlinge seine Identität mit jenem SS-Mann, dessen Morde sie bezeugen konnten, nicht zweifelsfrei bestätigten und andere Belastungszeugen ihre Beschuldigungen widerriefen.

Von einer ersten Dienstreise nach Polen (11.11. bis 4.12.1964) brachte Erster Staatsanwalt Dr. Flick umfangreiche Ermittlungsergebnisse und Verhörprotokolle aus polnischen Prozessen der unmittelbaren Nachkriegszeit mit, für die Anfertigung von Übersetzungen konnten Justiz- und Innenministerium aber offenbar auch nach monatelanger Suche niemanden gewinnen, der/die in der Lage gewesen wäre, auch einfache Abkürzungen der polnischen Rechtssprache wie K.P.K. (=StPO) aufzulösen.

Es dauerte schließlich noch einmal mehr als drei Jahre, bis die Kooperation mit den polnischen (und deutschen) Strafverfolgungsbehörden konkrete Formen annahm – und auch dies erst aufgrund eines Berichts des Leiters der Abteilung 18 des Bundesministerium für Inneres, Sektionsrat Danzinger, der nach einem Besuch bei der *Hauptkommission* in Warschau im September 1968 dem Justizministerium die Irritation der polnischen Seite über die Untätigkeit der Grazer Staatsanwaltschaft berichtete. Während deutsche Staatsanwälte regelmäßig nach Polen kämen und die Hilfe der jeweils ausschließlich mit einem bestimmten Tatkomplex befassten polnischen Staatsanwälte in Anspruch nahmen, stelle die österreichische Seite nur schriftliche Rechtshilfeersuchen, die entweder spezielle Einzelfragen betreffen oder allgemein gehalten seien.

Dass die Kritik von polnischer Seite durch eine Presseverlautbarung publik gemacht wurde, veranlasste den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz, den polnischen Justizbehörden über eine Grazer Tageszeitung auszurichten: „Saumselig ist Polens Justiz... und nicht die österreichische“. Oberstaatsanwalt Dr. Rossa nutzte das Pressegespräch auch, um der Öffentlichkeit einen Eindruck zu vermitteln, in welchem Ausmaß er sich als Leiter der vorgesetzten Dienstbehörde in den fast fünf Jahren seit Eingang der Anzeige des Bundesministeriums für Inneres bei der Staatsanwaltschaft Graz (28.11. 1963) für die Ermittlungen des zuständigen Staatsanwalts interessiert hatte: „Wir wissen nicht, wem etwas und überhaupt was zur Last gelegt wird, und wir können den Kreis der Personen gar nicht abgrenzen, für den wir zuständig sein könnten.“ (*Südost-Tagespost*, 19.9.1968)

Am 17. April 1968 notierte Ministerialrat Dr. Warbinek, als zuständiger Beamter im Justizministerium, in einem vom Abteilungsleiter Karl Marschall abgezeichneten Aktenvermerk, er befürworte die beantragten Dienstreisen nach Polen und Deutschland (und später auch Israel), „um Angriffen gegen die österreichischen Behörden, sie würden den gegenständlichen Komplex nicht genauso gründlich zu klären versuchen, wie die Behörden der BRD, vorzubeugen“ (G.Z. 34.656-11/68). Tatsächlich setzte noch 1968 eine intensive Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Köln ein, deren Ermittlungen schließlich zum Düsseldorfer Majdanek-Prozess führten.

Umso erstaunlicher ist es, dass Erster Staatsanwalt Dr. Flick am 31. Oktober 1972 in seinem Vorhabensbericht, der von der OStA Graz an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet wurde, die Einstellung des Verfahrens gegen alle 64 Beschuldigten vorschlug, während im parallel dazu geführten Kölner Verfahren weitere Erhebungen für notwendig gehalten wurden und die Entscheidung darüber, gegen wen Anklage zu erheben bzw. das Verfahren einzustellen sei, erst zwei Jahre später fiel (Anklage der StA Köln vor dem Landgericht Düsseldorf vom 15.11.1974). Im Zuge dieser deutschen staatsanwaltschaftlichen Erhebungen verdichteten sich Verdachtsmomente gegen den Grazer Hauptverdächtigen Alois Kurz beispielsweise hinsichtlich seiner Tatbeteiligung an der Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen, die einen Massenausbruch im Jahre



1942 nicht mitgemacht hatten, aber nachträglich von Angehörigen des Wachpersonals erschossen wurden, um gegenüber den vorgesetzten Dienstbehörden vorzutäuschen, man habe ohnehin einen Teil der Flüchtenden niedergemacht. Die Staatsanwaltschaft Graz hatte Kurz' Verantwortung, durch die Schüsse einen „bewaffneten Ausbruchversuch“ bekämpft zu haben, für bare Münze genommen und im Bericht vom 31.12.1972 als im Rahmen des Kriegsvölkerrechts gerechtfertigt gewertet.

In einem umfangreichen, von Justizminister Christian Broda persönlich abgezeichneten Genehmigungsvermerk des Bundesministeriums für Justiz vom 6.12.1972 (JMZ. 63.334-11/72), wurde, wurde Flicks „vorzüglicher“ Bericht gelobt und die Einstellung befürwortet, da „die von der StA Graz äußerst gründlich vorgenommene Prüfung und Beurteilung der Sach- und Rechtslage entspricht, und die Beweislage derart ist, daß die Erhebung einer Anklage gegen Kurz (auch bloß in wenigen Einzelfakten) nicht gerechtfertigt werden kann, geschweige denn auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg haben könnte“.

Am 12. Jänner 1973 stellte die Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren ein.

Inwieweit in die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörden zur Genehmigung der verfrühten Verfahrenseinstellung auch politische Überlegungen einfließen, kann nicht beurteilt werden, da solche – zumindest im Ministeriumsakt – nicht dokumentiert sind und der OStA-Handakt, wie erwähnt, nicht mehr existiert. Die zeitliche Nähe zum gescheiterten Versuch, Verbrechen in den Konzentrationslagern Auschwitz und Mauthausen zu ahnden (Freisprüche in Wiener und Linzer Geschworenengerichtsverfahren am 10. März, 4. Mai und 27. Juni 1972), würden eine Orientierung der Oberstaatsanwaltschaften, durch den Verzicht auf die Anklageerhebung eine Fortsetzung dieser Serie von zweifelhaften Freisprüchen durch die LaienrichterInnen und damit weitere negative Reaktionen in der internationalen Öffentlichkeit zu vermeiden, plausibel erscheinen lassen.

Der detaillierte Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft vom 31.10.1972 erlaubt Schlussfolgerungen hinsichtlich der Ursachen für das Scheitern des Grazer Majdanek-Verfahrens – insbesondere vor dem Hintergrund der gleichzeitig in Deutschland geführten Ermittlungen. Aus diesem Grund ist geplant, eine kommentierte Edition dieses Berichts der Publikation der Ergebnisse des Forschungsprojekts beizufügen.

An mehreren Stellen des Berichts wird deutlich, dass dem zuständigen Staatsanwalt der damalige Wissensstand sowohl bezüglich der Vorgänge im KZ Majdanek als auch hinsichtlich der Methoden, deren sich die nationalsozialistischen Täter zur Tarnung ihrer Verbrechen bedienten, nur unzureichend bekannt war. Doch weder die obligatorische Einholung historischer Gutachten noch eine Bündelung juristischer und fachwissenschaftlicher Kompetenz nach dem Vorbild der polnischen Hauptkommission oder der deutschen Zentralen Stelle in Ludwigsburg und ähnlicher Einrichtungen auf Landesebene (z.B. den beiden Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Land Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften Dortmund und Köln) wurde von Seiten der österreichischen Justizpolitik der 1960er und 1970er Jahre für erforderlich gehalten.

Einer der Gründe hierfür war ohne Zweifel, dass Prozesse wegen NS- und Kriegsverbrechen in der österreichischen Bevölkerung äußerst unpopulär waren, wie zahlreiche Leserbriefe in fast allen Zeitungen in jenen Jahren zeigten, wobei in Graz – gemessen an der Häufigkeit und Vehemenz derartiger Äußerungen – die Tätigkeit der staatlichen Ankläger in einem besonders ungünstigen Umfeld stattfand, wie eine vergleichende Studie über die beiden 1963 in Graz geführten Prozesse gegen Franz Murer und Stefan Rojko nachwies (Heimo Halbrainer/Thomas Karny, Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht, Grünbach 1996).

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt bei der Beurteilung, warum die anderswo selbstverständliche Bündelung juristischer und fachspezifischer (in diesem Fall: zeit-

geschichtlicher) Kompetenz nicht einmal angedacht wurde, liegt zweifellos in der Beharrlichkeit von bewährten Mustern bürokratischer Abläufe. Eine Methode der Vorbereitung von Strafverfahren, bei der ExpertInnen für die jeweilige Prozess-Materie von Anbeginn ein Verfahren begleiten und mit ihrem Fachwissen Umwege zu vermeiden und Relevantes herauszufiltern helfen, war im österreichischen Strafprozess unvorstellbar, bis die großen Wirtschaftsstrafverfahren der 2000er Jahre bewiesen, dass es Materien gibt, die mit der klassischen Auslagerung der Fachkompetenz in ein Expertengutachten nicht bewältigt werden können. Es dauerte allerdings bis zum Jahre 2010, bis – auf Initiative von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner, die bis zu ihrer Berufung im Jänner 2009 Richterin in der Wirtschaftsabteilung des Landesgerichts für Strafsachen Wien war – dieses Modell der „Teamarbeit“, zumindest partiell und vorerst beschränkt auf große Wirtschaftsstrafverfahren, umgesetzt wurde

Ein später Versuch der österreichischen Justiz, angesichts neuer Beweismittel eine Aufseherin des KZ Majdanek doch noch vor Gericht zu stellen, musste 2008 wegen des Todes der Beschuldigten eingestellt werden. Im Herbst 2007 hatten die polnischen Justizbehörden Beweismittel gegen Erna Wallisch, geb. Pfannstiel, an die österreichische Justiz übergeben, die u.a. eine bis dahin unbekannte Aussage einer Zeugin enthielten, die angab, dass eine schwangere Aufseherin einen jungen Mann durch Schläge mit einem Holzbrett auf dessen Kopf zu töten versucht habe. Wallisch war damals schwanger gewesen. Im Dezember 2007 erfolgte auf Grund dieser Aussage die Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens gegen Erna Wallisch, das allerdings zu keinen Ergebnissen führte, da die Beschuldigte im Februar 2008 verstarb.

## **4. Fortsetzung der Forschungsarbeiten nach Abschluss des Jubiläumsfondsprojekts.**

### **4.1. Internationale Präsentation und Evaluierung der Forschungsergebnisse**

Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts werden Claudia Kuretsidis-Haider, Elissa Mailänder Koslov und Bertrand Perz auf der 34. Jahrestagung der *German Studies Association* – einer Vereinigung amerikanischer HochschullehrerInnen mit den Forschungsschwerpunkten Sprache, Literatur, Geschichte und Politik der deutschsprachigen Länder – vorstellen. Das 303. Panel der vom 7. bis zum 10. Oktober 2010 in Oakland (Kalifornien) abgehaltenen Tagung trägt den Titel *Unveiling the Framework of "Aktion Reinhard" Austrian Perpetrators in Lublin, and the Majdanek Trials in Poland, Germany, and Austria* und wird von Patricia Heberer (US Holocaust Memorial Museum, Washington) moderiert sowie von Winfried R. Garscha kommentiert.

Nach Beendigung aller Teilprojekte werden die Ergebnisse des gesamten Forschungsvorhabens am 29. Oktober 2010 auf einer internationalen Konferenz in Wien präsentiert und zur Diskussion gestellt. Am Vorabend (28. Oktober 2010) wird im Rahmen einer Enquête in der Reihe der *Wiener Vorlesungen* – unter dem Titel „Die Täter haben sich ja nicht bei uns vorgestellt!“ – die Frage diskutiert, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang mit den Überlebenden in NS-Prozessen für die Behandlung von Zeugen und Zeuginnen in aktuellen Kriegsverbrechenprozessen gezogen werden können. Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess stellte diesbezüglich insofern eine Zäsur dar, als die beiden Staatsanwälte Dieter Ambach und Wolfgang Weber einerseits das Deutsche Rote Kreuz (für die nicht-jüdischen ZeugInnen) und die Düsseldorfer Zweigstelle der „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit“ für eine intensive Betreuung der mehr als 200 aus dem Ausland angereisten Überlebenden gewannen, und andererseits mit dem Vor-

sitzenden Richter Günther Bogen vereinbarten, dass das Gericht die ZeugInnen „reden ließ“, damit diese zunächst ihre eigene Sichtweise des Lageralltags vorbringen konnten, bevor sie dem Gerichtshof für konkrete Fragen zur Verfügung standen. Die vom Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien moderierte Enquête wird Gelegenheit zur Befragung sowohl von direkt und indirekt am Düsseldorfer Prozess Beteiligten geben als auch von Fachleuten für die Prozesse wegen der Kriegs- und Humanitätsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien.

Ko-Veranstalter der Konferenz selbst („Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Polnische, deutsche und österreichische Prozesse im Vergleich – eine Bilanz“) ist das Wiener *Wissenschaftliche Zentrum der Polnischen Akademie der Wissenschaften* (PAN). Neben der Vorstellung der Projektergebnisse durch Winfried R. Garscha, Julia Hartung, Claudia Kuretsidis-Haider, Elissa Mailänder Koslov, Bertrand Perz, Siegfried Sanwald und Andrzej Selerowicz wird die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden von Vertretern der deutschen und österreichischen Justiz (Oberstaatsanwalt i.R. Wolfgang Weber bzw. Lt. Staatsanwalt Mag. Viktor Eggert) erläutert und von jenem Publizisten kommentiert, dessen Recherchen dazu beitrugen, dass 2007/2008 ein weiteres österreichisches Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen im KZ Majdanek geführt wurde. Den Abschluss der Veranstaltung bildet eine Evaluierung der auf der Konferenz vorgestellten Projektergebnisse. Neben österreichischen und deutschen WissenschaftlerInnen beteiligen sich daran der Direktor des Forschungszentrums der Staatlichen Museums in Majdanek, Tomasz Kranz (der als erster Redner der Konferenz den gegenwärtigen polnischen Forschungsstand präsentiert), der Leiter der Wissenschaftsabteilung der Gedenkstätte Majdanek, Wojciech Lenarczyk sowie der Direktor der *Główna Komisja Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu* („Hauptkommission zur Strafverfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk“, Warschau), Dariusz Gabrel.

## 4.2. Publikation

a) Winfried R. Garscha, Das KZ Lublin-Majdanek: "Relais-Stelle" für den Massenmord. In: "Mitteilungen" des DÖW Folge 192 (Juli 2009), S. 1-2;  
*online*: [http://www.doew.at/aktuell/mitt/mitt\\_archiv/192.pdf](http://www.doew.at/aktuell/mitt/mitt_archiv/192.pdf)

b) Die Ergebnisse des Gesamtprojekts werden von Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider im Juni 2011 in der Reihe *Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz* im Grazer Verlag Clio veröffentlicht. Mitherausgeber wird die Staatliche Gedenkstätte Majdanek sein; einige Beiträge des Bandes sollen auch in einer polnischen Version in der wissenschaftlichen Zeitschrift der Gedenkstätte – den *Zeszyty Majdanka* – veröffentlicht werden.

Das Buch wird mit einem Beitrag von Tomasz Kranz „Majdanek: Geschichte und Verbrechen“ eingeleitet werden, der zweite Teil (verfasst von Winfried R. Garscha und Andrzej Selerowicz) behandelt die strafrechtliche Ahndung in Polen nach 1945 und wird auf die polnisch-sowjetische Untersuchungskommission 1944/45 eingehen sowie Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung in den Prozessen 1944-1951 behandeln. Im dritten Teil („Die deutschen Prozesse seit den 1960er Jahren“) wird Claudia Kuretsidis-Haider einen Überblick über „Die Verbrechen in Majdanek und die deutsche Justiz“ geben, gefolgt von einem Beitrag von Dieter Ambach und Wolfgang Weber über die Tätigkeit der deutschen Staatsanwälte im Düsseldorfer Majdanek-Prozess und ihre Zusammenarbeit mit der österreichischen Justiz, einem Aufsatz von Elissa Mailänder Koslov über den Fall Hermine Braunsteiner und seine Auswirkungen auf die österreichischen Ermittlungen sowie einem Beitrag von Julia Hartung über Eberhard Fechner und seinen Film „Der Prozeß“. Im vierten Teil des Buchs wird Bertrand Perz seine Forschungen über NS-Verbrechen im Raum Lublin (Aktion Reinhard und KZ Majdanek) und ihre

strafrechtliche Ahndung in Österreich vorstellen. Der fünfte Abschnitt („Der Komplex Lublin-Majdanek und die österreichische Justiz“) wird durch einen Beitrag von Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider über die Rechtsgrundlagen und ihre Anwendung in den verschiedenen Verfahren eingeleitet, Siegfried Sanwald präsentiert einen Überblick zum Grazer Ermittlungsverfahren 1963 bis 1973, das anschließend von Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider in den Gesamtzusammenhang der Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich seit den 1970er Jahren eingeordnet wird. Schließlich wird in diesem Abschnitt der Fall Majdanek in der jüngsten österreichischen Rechtsgeschichte behandelt – Viktor Eggert, Winfried R. Garscha, Claudia Kuretsidis-Haider und Siegfried Sanwald stellen die Ermittlungen gegen Erna Wallisch vor, Florian Klenk geht auf das öffentliche Echo dieses Falls ein. Der sechste Abschnitt wird – in Form einer Nachbetrachtung – der Frage nachgehen, ob es noch eine Chance gibt, dass mutmaßliche NS-Täter vor ein österreichisches Gericht gestellt werden können.

## 5. Verwendete Publikationen

- **Ambach, Dieter / Köhler, Thomas:** Lublin-Majdanek: Das Konzentrations- und Vernichtungslager im Spiegel von Zeugenaussagen (Hrsg.v. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschichtsort Villa ten Hompel) Düsseldorf 2003 (Juristische Zeitgeschichte 12).
- **Halbrainer, Heimo / Karny, Thomas:** Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht, Grünbach 1996.
- **Horn, Sabine:** „... ich fühlte mich damals als Soldat und nicht als Nazi“. Der Majdanek-Prozess im Fernsehen – aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet, in: Weckel, Ulrike/Wolfrum, Edgar [Hg.]: „Bestien“ und „Befehlsempfänger“: Frauen und Männer in den NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003, S. 221-249.
- **Kranz, Tomasz:** Das KL Lublin: Zwischen Planung und Realisierung, in: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager“ Band 1. (Hrsg. v. Ulrich Herbert / Karin Orth), Frankfurt/Main 2002, S.363-389.
- **Kranz, Tomasz:** Das Konzentrationslager Majdanek und die „Aktion Reinhardt“, in: Musial, Bogdan (Hrsg.): „Aktion Reinhardt“. Der Völkermord an den Juden im Generalgouvernement 1941 – 1944, Osnabrück 2004, S. S33ff.
- **Kranz, Tomasz:** Lublin- Majdanek – Stammlager, in: Benz, Wolfgang / Distel, Barbara [Hg.]: Der Ort des Terrors: Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 7, München 2008, S. 35- 82. (Zu den Opferzahlen: S. 71 f.)
- **Kranz, Tomasz:** Zur Erfassung der Häftlingssterblichkeit im Konzentrationslager Lublin (Hrsg. v. Pánstwowe Muzeum na Majdanek), Lublin 2007 (nur in Polen erschienen: ISBN 978-83-916500-9-7)
- **Kuretsidis-Haider, Claudia / Garscha, Winfried R.** (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998
- **Lenarczyk Wojciech / Libionka, Dariusz** (Hrsg.): 3-4 listopada 1943: Erntefest – zapomniany epizod Zagłady, Lublin 2009.
- **Lichtenstein, Heiner:** Majdanek: Reportage eines Prozesses / Mit einem Nachwort von Simon Wiesenthal, Frankfurt/Main 1979, 188 S.
- **Mailänder Koslov, Elissa:** Gewalt im Dienstalltag: Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek (1942 – 1944), Hamburg 2009.
- **Mailänder Koslov, Elissa:** Der Fall Hermine Braunsteiner: eine österreichische KZ-Aufseherin vor Gericht, in: Justiz und Erinnerung, Heft 11, Wien 2005, S. 3-9.  
*Siehe: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/Rb11.pdf>*

- **Müller-Münch, Ingrid:** Die Frauen von Majdanek: Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen, Reinbek 1982, 183 S.
- **Schausberger, Manfred:** Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Kuretsidis-Haider/Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung“, S. 25-31.
- **Schwindt, Barbara:** Das Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek: Funktionswandel im Kontext der „Endlösung“, Würzburg 2005.
- **Weber, Wolfgang:** Über die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – ein persönlicher Bericht, in: NS-Verbrechen und Justiz (Juristische Zeitgeschichte Bd. 4) 1996, S. 207-225.
- **Weinzierl, Erika** (Hrsg.): Symposion: Die österreichische Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis 1955, hrsg. v. Wien 1981.
- **Zimmermann, Volker:** Lagerpersonal vor Gericht: „Majdanek“, in: NS-Täter vor Gericht. Düsseldorf und die Strafprozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Juristische Zeitgeschichte Bd. 10 (hrsg. v. Justizministerium des Landes NRW und Mahn- und der Gedenkstätte Düsseldorf), Düsseldorf 2001.